Begriindung<br>gemäß § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz<br>zum Bebauungsplanentwurf VII-156 vom 2. Mai 1977<br>für die Grundstiicke Iburger Ufer 10/14, Liudtgeweg 9/11<br>und eine Teilfläche des Liidtgeweges<br>im Bezirk Charlottenburg

## I. Veranlassung des Planes

Nach dem als Ergebnis der von SenBauDir veranlaßten städtebaulichen Untersuchung vorliegenden planerischen und städtebaulichen Zielvorstellungen für die Bebaung der Grundstuicke am Iburger Ufer beabsichtigt die Bauherrin, auf den Grundstiicken im Geltungsbereich ein Seniorenwohnhaus mit 138 Seniorenwohnungen, Gemeinschaftsräumen, 15 Personalwohnungen und 1 Pflegestation mit 60 Betten in 5-bis 6geschossiger Bauweise zu errichten.

Zur Sicherung des Gutachterergebnisses für diese Bebauung und Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der Art und Maß der baulichen Nutzung festsetzen soll.

Der Senator fuir Bau- und Wohnungswesen hat am 12. Juni 1974 hierzu seine Zustimmung gegeben.

Der 7. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan soll das bisher teilweise als öffentliches Grün dargestellte Baugrundstïck voll als allgemeines Wohngebiet mit der GFZ 1,5 darstellen. Der öffentliche Grünstreifen ist dabei auf der bisherigen Straßenfläche des Liudtgeweges vorgesehen. Der Baunutzungsplan weist das Baugrundstuick als allgemeines Wohngebiet mit der zulässigen GFZ von 1,5 aus.

## II. Inhalt des Planes

a) Bestand

Grundbesitz:
Die Grundsticke Iburger Ufer 10/14 und Liadtgeweg 9/11 sind von der "Caritas-Altenhilfe GmbH" erworben worden.
b) Straßen_und_Leitungen

Die Straße Iburger Ufer ist ausgebaut, der Liudtgeweg nur teilweise. Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden. Für den westlichen Teil des Lidatgeweges, der entsprechend dem zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII-211 gehörenden östlichen Teil zur Parkanlage umgestaltet werden soll, wird die Belastung mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger gefordert.
c) Festsetzungen_fuir das_Bauland

In Übereinstimmung mit dem 7. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan von Berlin, zuletzt geändert durch den 6. Änderungsplan vom 12. Dezember 1974, der dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung vorliegt, wird das Baugrundstick dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet und die iuberbaubaren Flächen des Baugrundstiucks für eine 2-bis 6geschossige Randbebauung entsprechend dem vom Senator für Bau- und Wohnungswesen veranlaßten Gutachten durch Baugrenzen unter Angabe der zulässigen Vollgeschosse (erweiterte Baukörperausweisung) festgesetzt. Das MaB der Nutzung wird durch die GFZ 2,1 bestimmt. Die Überbauung des Luftgeschosses am Iburger Ufer wird durch Nebenzeichnung dargestellt.

Für die Fläche ABCDA im südlichen Bauteil Liudtgeweg regelt eine Planergänzungsbestimmung die städtebaulich angestrebte Erhöhung der Geschoßzahl bis zu 5 Geschossen als Ausnahme im Rahmen der Geschoßflächenzahl.

Die im Flächennutzungsplan gesuchte Grünverbindung des Angers Alt-Lietzow mit der Uferbegrunung an der Spree kann wegen der vorhandenen Gebäude der Feuerwache in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden. Daher wird sie geringfugig nach Osten verschoben auf die Straßenverkehrsfläche des Lïdtgeweges verlegt. Die Erschließung der Grundstiucke innerhalb des Geltungsbereiches ist durch die Straße "Iburger Ufer" sichergestellt. Somit ist die Festsetzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" auf dem Gelände des Liudtgeweges als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen, da Zweck und Ziel der Planung mit der nur unwesentlich veränderten Trassenfïhrung der Grünverbindung gewahrt bleiben. Im iibrigen ist vorgesehen, die veränderten planerischen Zielsetzungen mit dem 7. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan in die vorbereitende Bauleitplanung einfließen zu lassen.

Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung für das Bauvorhaben ist ebenfalls als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen und gemäß § 17 (9) BauNVO wegen der städtebaulichen Bedeutung der Spreeuferbebauung
und aus Gründen der erwünschten intensiveren Ausnutzung des Baugrundstiucks in der Innenstadt gerechtfertigt. Der Charakter des Gebietes bleibt erhalten, da die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die günstige Stellung der Baukörper nicht beeinträchtigt werden. Infolge der Sicherung der Erschließung des Baugrundstuicks iuber das Iburger Ufer kann die nunmehr fuir Parkanlagen vorgesehene Teilfläche des Liidtgeweges als Straßenverkehrsfläche entwidmet werden. Die Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs sind durch die Unterbringung der notwendigen Besucherstellplätze im Luftgeschoß am Iburger Ufer sowie die Unterbringung der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage und die damit verbundene und durch entsprechende Festsetzung sichergestellte Schaffung einer weiträumigen Grünzone auf den Baugrundstücken befriedigend gelöst. Außerdem ist die Lage an der breiten Spreeuferbegrünung hervorzuheben. Die Grünzüge der Planung werden nicht verändert, sonstige öffentliche Belange stehen dem höheren Nutzungsmaß nicht entgegen.

Die ff. Straßen- und Baufluchtlinie des Luidtgeweges von 1888 wird aufgehoben. An ihrer Stelle tritt eine StraBenbegrenzungslinie. Die Straßenbegrenzungslinie am Iburger Ufer bleibt unverändert.

## III. Verfahren

12. Juni 1974: Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen
13. Juni 1974: Aufstellungsbeschluß des Bezirksamtes
14. Januar 1975: Grundsätzliche Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
15. Februar 1975: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

## IV. Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, 1969 I S. $11 / G V B 1 . S$. 1676, 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBI. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBI. S. 884).
V. HaushaltsmäBige Auswirkungen
a) Auswirkungen_auf_Einnahmen_und_Ausgaben:

Einnahmen: Keine.
Ausgaben: Die Anlage der Straßenfläche als Grünfläche wird schätzungsweise DM 100000 betragen. Der Betrag ist haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Mai 1977

Vermessungsamt
Wien
wild

Stadtplanungsamt


Abt. Bauwesen


## die Begründung vom 2.3.1977


hat fatave

in tro
oftogitich ousgolagen.
Borlan (aby , hat 22.8. 1977
BEEMESAMA CERROTTENEURG
Fhbotumg taxacsen
STAUTPLAULHSSAMT

Amtsleiter

